

Auftrag zur Lieferung von Ökostrom Dynamisch

(Abnahmestellen mit bis zu 50.000 kWh Jahresverbrauch)

ARBEITSPREIS/KWH: GRUNDPREIS/MONAT:

35,46 ct brutto

14,99 € brutto

29,80 ct netto

12,60 € netto

- Die vorstehenden Preise gelten für den ersten Liefermonat. Sie enthalten die Kosten für konventionelle oder moderne Messeinrichtungen. Für intelligente Messsysteme können Mehrkosten entstehen. Die vorstehenden Preise beinhalten neben dem reinen Energiepreis alle Kostenbestandteile wie Abgaben und Umlagen, Netzentgelte sowie die Kosten für den jeweiligen Messstellenbetrieb (Festpreisphase).
- Einen Monat nach Lieferbeginn (Ende der Festpreisphase) bestimmt sich der Preis für jeden Kalendermonat wie folgt, wenn der Kunde kein intelligentes Messsystem hat:

$$\text{Monats-Spotpreis} = \frac{\text{Spotpreis*} \times \text{zugehörige Menge des durchschnittlichen Haushaltsverbrauchs**}}{\text{Menge des durchschnittlichen Haushaltsverbrauchs des jeweiligen Monats}} \quad \text{ct/kWh}$$

*Spotpreis = Viertelstundenpreise der EPEX-Spot SE in ct/kWh für den jeweiligen Monat, einsehbar unter <https://www.epexspot.com>

**durchschnittlicher Haushaltsverbrauch in kWh = Standardlastprofil für Haushaltskunden in Nordrhein-Westfalen (HO-Profil-NRW)

Die Abhängigkeit des Monats-Spotpreises von den viertelstündlichen Börsenstrompreisen führt dazu, dass dieser erst nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsmonats feststeht.

- Sind folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem i. S. d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und
 - b) die Prognose der Marktlokation (Verbrauchsstelle) erfolgt auf Basis tatsächlicher viertelstündlich gemessener und an den Lieferanten überlieferter Werte,werden unverzüglich nach Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen die viertelstündlich übermittelten Verbrauchswerte des Kunden mit den jeweiligen Viertelstundenpreisen der EPEX-Spot SE in ct/kWh abgerechnet.

Zusätzlich zu den Preisen nach Ziff. 2 und 3 sind ein Vertriebskostenaufschlag in Höhe von 2,51 ct/kWh netto (2,99 ct/kWh brutto), ein Service-Grundpreis in Höhe von 6,30 €/Monat netto (7,50 €/Monat brutto) sowie die weiteren Kosten gemäß § 5 Abs. 6 AVB Ökostrom Dynamisch zu zahlen.

Diese betragen (Stand: 01.01.2025):

Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,558 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG	0,816 ct/kWh
KWK-Umlage nach § 12 EnFG	0,277 ct/kWh
Wasserstoffumlage	derzeit im Aufschlag für besondere Netznutzung eingerechnet
Konzessionsabgabe nach Gemeindegröße:	
bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh

(Alle Preisbestandteile nach Ende der Festpreisphase sind netto angegeben und erhöhen sich gemäß § 5 Abs. 9 AVB Ökostrom Dynamisch um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (zurzeit 19 %).)

Die Kosten für Netznutzung (Arbeits- und Grundpreis) sowie für Messstellenbetrieb / Messung sind abhängig vom jeweils zuständigen Netzbetreiber und können auf dessen Internetseite eingesehen werden. Angaben zum zuständigen Netzbetreiber finden Sie auf Ihrer letzten Verbrauchsabrechnung. Sollte dort nur ein Code angegeben sein, können Sie diesen über die Codetabelle des BDEW auflösen (<https://bdew-codes.de/Codenumbers/BDEWCodes/CodeOverview>). Mit der Vertragsbestätigung werden wir Ihnen die Höhe dieser Kosten mitteilen.

Wichtige Hinweise

zur Preisbildung gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3

Die nach dem Ende der Festpreisphase ermittelten Mengen werden mit Börsenpreisen abgerechnet und können vom Lieferanten nicht beeinflusst werden. Aufgrund von Angebots- bzw. Nachfrageschwankungen kann es deutliche Abweichungen sowohl zugunsten als auch zulasten des Kunden geben. Dies bietet Risiken wie Chancen und ist insbesondere für Kunden attraktiv, die über ein intelligentes Messsystem verfügen und einen nennenswerten Teil ihres Stromverbrauchs in Stunden mit günstigeren Preisen verlagern können. Informationen zum Einbau eines intelligenten Messsystems finden Sie auf folgender Internetseite der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Metering/start.html>.

zum einschlägigen Spotmarktpreis

Voraussichtlich ab Juni 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Dieser Vertrag berücksichtigt bereits die zukünftigen Viertelstundenpreise. Bis zur tatsächlichen Umstellung werden an Stelle der im Auftrag und den AVB Ökostrom Dynamisch genannten Viertelstundenpreise die Stundenpreise verwendet.

Laufzeit- und Kündigungsregelung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Ein ggfs. bestehendes vertragliches oder gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Kundenportal

Der Lieferant stellt dem Kunden auf der Internetseite <https://www.gwh-hoexter.de> ein Kundenportal zur Verfügung, über welches der Lieferant rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, Preisanpassungen, die Bereitstellung der Verbrauchsabrechnung bzw. der Abrechnungsinformation) übermittelt. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nr. 7 MsbG, kann er über das Kundenportal außerdem auf seine Verbrauchsdaten zugreifen. Der Lieferant wird den Kunden über die ihm bekannte E-Mail-Adresse über die Hinterlegung von Dokumenten im Kundenportal informieren.

KUNDENDATEN

Frau Herr Eheleute Firma Hausverwaltung Eigentümergemeinschaft

Titel		Vorname/Name/Firma*	
c/o		Vertragskonto*	
Straße*		Hausnummer*	
Postleitzahl*		Ort*	
Telefon*		Geburtsdatum	
E-Mail*			

ANGABEN ZUR STROMLIEFERUNG

Versorgerwechsel Tarifwechsel Neueinzug

Gewünschter Lieferbeginn		Kündigungsdatum (falls bereits gekündigt)		Stromzählernummer*		Zählerstand	
Bisherige Kundennummer*		Vorjahresverbrauch kWh*		Bisheriger Stromlieferant*			

VERBRAUCHSSTELLE (bitte nur ausfüllen, falls abweichend)

Straße*		Hausnummer*	
Postleitzahl*		Ort*	

AUFTRAGSERTEILUNG

Ich beauftrage den Lieferanten, die angegebene Verbrauchsstelle ab oben genanntem bzw. nächstmöglichem Zeitpunkt zu den genannten Preisen und Bedingungen mit Ökostrom außerhalb der Grundversorgung zu beliefern, ggf. den bestehenden Stromliefervertrag für diese Verbrauchsstelle bei meinem bisherigen Anbieter ordentlich/außerordentlich zu kündigen (sofern noch nicht von mir selbst gekündigt) und die nötigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Der Lieferant ist berechtigt, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Kundendaten vom bisherigen Anbieter/zuständigen Netz- und/oder Messstellenbetreiber einzuholen und die von mir übermittelten Zählerstände an den Netz- und/oder Messstellenbetreiber weiterzuleiten. Für diesen Vertrag gelten die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für das Sonderprodukt Ökostrom Dynamisch (AVB Ökostrom Dynamisch). Ich habe diese zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die in diesem Auftrag vereinbarten Regelungen gehen den AVB vor.

WIDERRUFSBELEHRUNG UND MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht und den Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular liegen dem Vertrag bei.

Ort*	Datum*	Unterschrift*
------	--------	---------------

ZAHLUNGSWEISE

SEPA-Lastschriftmandat Überweisung

Ich beauftrage den Lieferanten, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von nachstehend genanntem Konto einzuziehen. Unberechtigten Abbuchungen kann innerhalb von acht Wochen widersprochen und der Betrag über die kontoführende Bank zurückgebucht werden. Mir ist bekannt, dass die kontoführende Bank nicht zur Zahlung verpflichtet ist, wenn auf dem Konto keine Deckung vorhanden ist. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu meinen Lasten.

Kontoinhaber*		
IBAN*		
Ort*	Datum*	Unterschrift*

HINWEIS: Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen! Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben. Einige dieser Daten können Sie Ihrer letzten Jahresrechnung entnehmen.

Gas- und Wasserversorgung
Höxter GmbH
Corveyer Allee 21
37671 Höxter
05271 6907 0
iinfo@gwh.hoexter.de

Amtsgericht: Paderborn, HRB 10851
Ust-IdNr.: DE 285 958 925
Steuer-Nr.: 326/5901/0363
Gläubiger-ID: DE57 4000 0000 3077 91

Verbund Volksbank OWL eG
BAN: DE02 4726 0121 2000 4308 00
BIC: DGPBDE3MXXX

Aufsichtsratsvorsitzender:
Daniel Hartmann

Geschäftsführung:
Matthias Bieler

Allgemeine Bedingungen für das Sonderkundenprodukt Ökostrom Dynamisch (Stand Januar 2025)

§ 1 Anwendungsbereich und Vertragsvoraussetzungen

- 1) Diese Allgemeinen Bedingungen für das Produkt Ökostrom Dynamisch für die Strombelieferung von Sonderkunden (AVB Ökostrom Dynamisch) außerhalb der Grundversorgung ergänzen die Regelungen des zugehörigen Sonderkundenvertrags. Einen Monat nach Lieferbeginn, d. h. ab dem zweiten Monat, handelt es sich um einen dynamischen Stromliefervertrag, bei dem sich der Strompreis für jeden Monat bzw. jede Viertelstunde gemäß den vertraglichen Regelungen neu bildet und daher weder dem Kunden noch dem Lieferanten vorher bekannt ist.
- 2) Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist, dass
 1. der Kunde ans Niederspannungsnetz angeschlossen ist,
 2. der Stromverbrauch für 12 Monate 50.000 kWh nicht übersteigt,
 3. der Verbrauch nicht über einen RLM-Zähler, einen Doppeltarifzähler mit reduzierten Netznutzungsentgelten oder einen Zähler mit einem temperaturabhängigen Lastprofil erfasst wird und
 4. der Kunde dem Lieferanten eine gültige E-Mail-Adresse mitteilt.
- 3) Änderungen der vorstehenden Voraussetzungen hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Für die Belieferung gemäß Ziff. 1 und 2 des Auftrags ist ein klassischer oder ein digitaler Zähler ausreichend. Bis zum Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 des Auftrags wird der flexible Monats-Spotpreis monatlich und nicht viertelstündlich ermittelt. Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 des Auftrags vor (intelligentes Messsystem und Prognose auf Basis tatsächlicher Werte), wird der Strompreis gemäß § 5 Abs. 4 ermittelt.
- 5) Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse und bei Anmeldung des Kunden für das Kundenportal auch über dieses rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden.

§ 2 Vertragsschluss / Vertragsvarianten ohne Netznutzung und / oder Messstellenbetrieb

- 1) Der Vertrag oder die Bestätigung des Vertrags muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten. Liegen dem Lieferanten diese Angaben nicht vor, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.
- 2) Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Lieferanten in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsschluss des bisherigen Lieferanten.
- 3) Der Lieferant behält sich vor, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall Auskünfte der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zur Bonität des Kunden einzuholen.
- 4) Der vorliegende Vertrag kann nach Wahl des Kunden auch ohne Messstellenbetrieb und / oder Netznutzung abgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Letztverbraucher für die Netznutzung nach § 20 EnWG und / oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG eigenständige Verträge mit dem Netzbetreiber und / oder einem Messstellenbetreiber abgeschlossen hat. In diesen Fällen entfallen die jeweiligen Kostenpositionen gemäß § 5 Abs. 6 (Netznutzungsentgelte sowie die hierüber abgerechneten Umlagen / Messentgelte) und werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Der Kunde hat den Lieferanten über diesen Umstand bei Vertragsschluss bzw. unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen zu informieren.

§ 3 Bedarfsdeckung und Messstellenbetrieb

- 1) Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Satz 2 gilt entsprechend für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42 b EnWG bezogen werden.
- 2) Wünscht der Kunde eine Zuordnung nach § 10 c EEG, hat er dem Lieferanten die hierfür erforderlichen Angaben mitzuteilen, insbesondere die Marktlokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Verbrauchsstelle nach diesem Vertrag zugeordnet werden soll.
- 3) Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie i. S. v. Abs. 1 an seine vertraglich benannte Entnahmestelle im Niederspannungsnetz. Eigentumsgränze ist der Netzanschluss der Entnahmestelle, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 4) Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbe-

werblichen Messstellenbetreiber schließt.

§ 4 Art der Versorgung

- 1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in Niederspannung, an das die Anlage angeschlossen ist, über die der Kunde Strom entnimmt.
- 2) Die Erbringung von Minutenreserve und Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis gemäß § 26 a StromNZV ist ausgeschlossen.

§ 5 Strompreis und Preisphasen

- 1) Während der Festpreisphase setzt sich der Strompreis aus einem Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Nach der Festpreisphase setzt sich der Strompreis aus dem Service-Grundpreis und folgenden Komponenten zusammen: dem Monats-Spotpreis oder dem Preis gemäß Ziff. 3 des Auftrags, dem Vertriebskostenaufschlag sowie den weiteren Kostenbestandteilen nach § 5 Abs. 6.
- 2) Der Service-Grundpreis enthält die Vertriebskosten, die Kosten für Kundenbetreuung und Abrechnung sowie einen Anteil der Marge. Der Vertriebskostenaufschlag enthält die zusätzlich zum Monats-Spotpreis oder dem Preis gemäß Ziff. 3 des Auftrags bestehenden Kosten der Beschaffung, die Kosten für Herkunftsnachweise, für den Marktzugang sowie Risikoaufschläge und einen Anteil der Marge.
- 3) Der Monats-Spotpreis in ct/kWh gemäß Ziff. 2 des Auftrags ergibt sich für den jeweiligen Kalendermonat, indem die Spotmarktpreise der EPEX-Spot SE für jede Viertelstunde des jeweiligen Monats mit dem Standardlastprofil H0-NRW mengengewichtet und durch die Menge, die dem jeweiligen Monat über das Standardlastprofil H0-NRW zugeordnet wird, geteilt werden. Solange die Voraussetzungen der Ziff. 3 des Auftrags nicht erfüllt sind, erfolgt ausdrücklich keine stunden- bzw. viertelstundenscharfe Zuordnung anhand des tatsächlichen Energieverbrauchs.
- 4) Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 des Auftrags vor, bildet sich der Preis in ct/kWh, indem die für jede Viertelstunde gemessenen und übermittelten Verbrauchswerte mit den entsprechenden viertelstündlichen Spotmarktpreisen der EPEX Spot SE in ct/kWh multipliziert und für den abzurechnenden Verbrauchszeitraum addiert werden.
- 5) Die viertelstündlichen Spotmarktpreise des aktuellen Tages können auf der Internetseite der EPEX Spot SE (<https://www.epeexspot.com/>) eingesehen werden.
- 6) Zusätzlich zum Monats-Spotpreis bzw. dem Preis gemäß Ziff. 3 des Auftrags zahlt der Kunde - soweit einschlägig entsprechend des tatsächlichen Lieferumfangs - die folgenden Kostenpositionen in ihrer jeweils geltenden Höhe:
 - die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte,
 - die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb (Messentgelte) bei konventionellen und modernen Messeinrichtungen - soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden,
 - die Konzessionsabgabe,
 - die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG,
 - den Aufschlag für besondere Netznutzung (enthält die § 19 StromNEV-Umlage sowie den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung)
 - die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG i. V. m. § 12 EnFG und
 - die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

Nähere Informationen zu den vorstehenden Kostenpositionen haben wir auf unserer Internetseite unter <https://www.erenja.de/privatkunden/strom/oekostrom> zusammengestellt.

- 7) Die für das folgende Kalenderjahr geltenden Höhen der Offshore-Umlage, der KWKG-Umlage, der § 19 Strom NEV-Umlage, des vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlags für besondere einseitige Netznutzung (BNetzA-Festlegung Az. BK8-24-001-A) und die Wasserstoffumlage werden bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).
- 8) Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe der in Abs. 6 genannten Preisbestandteile -soweit mit wirtschaftlichem Aufwand möglich - vor Vertragsschluss und im Übrigen auf Anfrage mit.
- 9) Alle Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer und auf diese Nettopreise und die Stromsteuer Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

§ 6 Änderung des Service-Grundpreises und des Vertriebskostenaufschlags, Preishauptabreden, Änderung von Indizes

- 1) Änderungen des Service-Grundpreises und des Vertriebskostenaufschlags durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen,

die für die Preisermittlung nach § 5 Abs. 2 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 2) Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3) Änderungen des Service-Grundpreises und/oder des Vertriebskostenaufschlags werden gegenüber Haushaltskunden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Gegenüber sonstigen Letztverbrauchern beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Wochen. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Ziff. 22 EnWG). Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.
- 4) Ändert der Lieferant den Service-Grundpreis und/oder den Vertriebskostenaufschlag, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.
- 5) Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 6) Der Wechsel von der Festpreisphase auf den Monats-Spotpreis, die monatliche Änderung des Monats-Spotpreises sowie die 1 zu 1 - Weitergabe geänderter Kostenpositionen nach § 5 Abs. 6 stellen keine Preisanpassungen im Sinne des § 6 dar, sondern sind unmittelbare Bestandteile der Preishauptabrede.
- 7) Ändern sich die für die Preisbestimmung vertraglich festgelegten Indizes gemäß Ziff. 2 oder 3 des Auftrags, werden diese durch die sie ersetzenden Indizes ersetzt. Sollten die Indizes vollständig entfallen, wird ab diesem Zeitpunkt ein Index verwendet, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt.

§ 7 Zusätzliche Steuern und Abgaben

- 1) Entstehen dem Lieferanten durch die Einführung zusätzlicher Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlich auferlegter, allgemein verbindlicher Belastungen (ausgeschlossen sind Bußgelder oder Ähnliches) auf die Beschaffung, Gewinnung, Belieferung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss Mehrkosten, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um diese. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren, die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht oder die Belastung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechend § 6 Abs. 1 eine Saldierung mit gegenläufigen Kostensenkungen vorzunehmen.
- 2) Abs. 1 gilt entsprechend, falls eine Belastung im Sinne von Abs. 1 wegfällt.
- 3) Im Übrigen gelten § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 8 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Strom-GVV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten absehbar war), die der Stromlieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung

zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen mit Ausnahme der Preise insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

2) Für Änderungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen gelten § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Umfang der Stromlieferung

- 1) Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den Bedingungen dieses Vertrags Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit die Sonderpreise oder diese Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anforderungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 23 beruht. Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung bei einer Störung des Messstellenbetriebs. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netz- bzw. Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 4) Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 können gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Diesen können Sie der Vertragsbestätigung entnehmen.

§ 10 Gasmangellage

- 1) Ist der Lieferant im Fall einer Gasmangellage i. S. d. Abs. 2 ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert, so liegt dadurch keine Vertragsverletzung vor und er wird in dem entsprechenden Umfang von seinen Leistungspflichten befreit, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen und / oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Solange der Lieferant von seinen Pflichten befreit wird, ist der Kunde von seiner Gegenleistungspflicht befreit.
- 2) Eine Gasmangellage liegt vor, wenn die Bundesnetzagentur die Notfallstufe gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. c) der EU-Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ausgerufen hat. Dies setzt voraus, dass eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage vorliegt und alle einschlägigen marktbasierten Maßnahmen umgesetzt wurden, aber die Gasversorgung nicht ausreicht, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht-marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 der EU-Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 sicherzustellen.
- 3) Sobald der Lieferant vom Ausrufen einer Gasmangellage Kenntnis erhalten hat, wird er diese Information auf seiner Internetseite veröffentlichen und dort alle weiteren zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen über die weitere Belieferung zur Verfügung stellen.
- 4) § 275 BGB bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Haftung

- 1) Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- 2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung

des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. 4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 13 Messeinrichtungen

- 1) Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgelegt.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 3) Teilt der zuständige Messstellenbetreiber dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung des Kunden oder während der Vertragslaufzeit mit, dass eine andere Messeinrichtung eingebaut ist oder wird (z. B. intelligentes Messsystem anstelle einer konventionellen bzw. modernen Messeinrichtung), wird der Lieferant den Differenzbetrag zu den Kosten der aktuellen Messeinrichtungen als Zusatzkosten an den Kunden weitergeben. Die Abrechnung erfolgt erstmalig mit der nächsten und sodann mit den folgenden Rechnungen; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein Ermessen des Lieferanten besteht nicht. Der Kunde ist in diesem Fall nicht berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der zuständige Messstellenbetreiber das Entgelt für die andere Messeinrichtung gegenüber dem Lieferanten anpasst (Erhöhung und Senkung).

§ 14 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 14 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 15 Vertragsstrafe

- 1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Sonderpreis zu berechnen.
- 2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Sonderpreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Abs. 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 16 Ablesung

- 1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden,
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 17 Abs. 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

- Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 3) Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauchvergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. § 40 a EnWG bleibt unberührt.

§ 17 Abrechnung

- 1) Der Lieferant erstellt einmal im Kalenderjahr und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt.
- 2) Während der Preisphase gemäß Ziff. 2 des Auftrags werden die jeweiligen Monats-Spotpreise in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen. Für den Monat der Abrechnung erfolgt eine zeitanteilige Berücksichtigung.
- 3) Für die Preisphase gemäß Ziff. 3 des Auftrags wird auf der Jahresverbrauchsabrechnung der Gesamtverbrauch, der für diesen insgesamt zu zahlende Gesamtbetrag sowie ein sich daraus ergebender spezifischer Preis in ct/kWh ausgewiesen. Der Gesamtbetrag ist die Summe der auf den Abrechnungszeitraum entfallenden Preise gemäß § 5 Abs. 4.
- 4) Eine über Abs. 2 oder Abs. 3 hinausgehende detailliertere Darstellung der einzelnen Preise stellt der Lieferant dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung.
- 5) In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 6) Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 7) Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40 b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 8) Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant diesem und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 9) Endet die Festpreisphase untermonatlich bzw. ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise nach den vertraglichen Regelungen, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

§ 18 Abschlagszahlungen

- 1) Der Lieferant kann Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden zu Vertragsbeginn anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem vom Kunden mitgeteilten Verbrauch und den Preisen der Festpreisphase berechnet. In den Folgejahren wird die Höhe der Abschläge anhand des Verbrauchs des Vorjahres und den durch den Lieferanten kontinuierlich für 36 Monate fortgeschriebenen Terminmarktpreisen zusätzlich aller abzurechnenden Preisbestandteile berechnet. Liegen keine Verbrauchswerte vor, werden entsprechende Prognosewerte verwendet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 19 Vorauszahlungen

- 1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

§ 20 Sicherheitsleistung

- 1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 19 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 21 Zahlung und Verzug

- 1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 3) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

§ 22 Berechnungsfehler

- 1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 23 Unterbrechung der Versorgung

- 1) Der Lieferant ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Stromlieferungsvertrag über diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 2) Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden

Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktagen vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmungsvertrags Strom (Anlage 3 zur KoV 11) sechs weitere Werktagen Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.- 3) Der Lieferant hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 24 Kündigung

- 1) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 3) Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 25 Fristlose Kündigung

Der Lieferant ist in den Fällen des § 23 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 23 Abs. 2 ist der Stromlieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

§ 26 Umzug und Vertragsübertragung auf Dritte

- 1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten seinen Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählnummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Stromlieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 2) Der Vertrag wird an der neuen Lieferstelle fortgesetzt. Die Preisbildung an der neuen Lieferstelle erfolgt entsprechend den messtechnischen Voraussetzungen nach Ziff. 2 oder 3 des Auftrags.
- 3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Absatz 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 4) Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 26.4 unberührt.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 28 Preise und Rechte als Verbraucher

- 1) Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen können im Internet unter www.gwh-hoexter.de eingesehen werden.
- 2) Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Gas- und Wasserversorgung Höxter GmbH, Corveyer Allee 21, 37671 Höxter), telefonisch unter 05271 690777 oder per E-Mail an info@gwh-hoexter.de gerichtet werden.
- 3) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Strom stellt Informationen über das geltende Recht und über Streitbelegungsverfahren für den Bereich Strom zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16 (Mo. – Fr. 8–20 Uhr) oder 01805 101000 (bundesweites Infotelefon: Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 4) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Verbraucherservice kontaktiert wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0 (Mo. – Do. 10–12 Uhr und 14–16 Uhr), Telefax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 5) Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

§ 29 Wartungsdienst und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Diesen können Sie der Vertragsbestätigung entnehmen.

§ 30 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

§ 31 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

§ 32 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41 d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei dem Kunden nicht zugleich um einen Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

§ 33 Datenschutzbestimmung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gas- und Wasserversorgung Höxter GmbH, Corveyer Allee 21, 37671 Höxter, Telefon: 05271 6907-0, E-Mail: info@gwh-hoexter.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR ÖKOSTROM

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Gas- und Wasserversorgung Höxter GmbH
Corveyer Alle 21
37671 Höxter

Per E-Mail: info@gwh-hoexter.de

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

*Unzutreffendes bitte streichen.

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)